

Anlage 2

Eröffnungsbilanz der Stadt Ahrensburg zum 01.01.2009

Anhang

Inhaltsverzeichnis

	Seite/n
I) Allgemeine Hinweise	4
II) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	5
III) Aktiva	6 bis 16
IV) Passiva	17 bis 23
V) Haftungsverhältnisse / künftige erhebliche finanzielle Verpflichtungen	24/ 25
VI) Zusätzliche Erläuterungen (§ 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik)	25/ 26

Anlagen:

- Anlagenspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik) siehe Anlage
- Forderungsspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik) siehe Anlage
- Verbindlichkeitspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik) siehe Anlage
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsreste (§ 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik) 27
- Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände (§ 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik) 28

	Seite/n
III. Aktiva	6 - 16
1. Anlagevermögen	6 - 14
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	6
1.2 Sachanlagen	6 - 12
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.1 Wald und Forst	7
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8
1.2.3 Infrastrukturvermögen	9 - 11
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	9
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	9
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	10
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	10/ 11
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	11
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	11
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	11
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	11
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	12
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12
1.3 Finanzanlagen	13
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	13
1.3.2 Beteiligungen	13
1.3.3. Sondervermögen	14
1.3.4 Ausleihungen	14
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, ...	14
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	14
2. Umlaufvermögen	15/ 16
2.1 Vorräte	15
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Waren	15
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	15
2.4 Liquide Mittel	16
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	16

	Seite/n
IV. Passiva	17 - 23
1. Eigenkapital	17/ 18
1.1 Allgemeine Rücklage	17
1.3 Ergebn isrücklage	17
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	17
1.5 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	18
2. Sonderposten	18 - 20
2.1 aufzulösende Zuschüsse	18
2.2 aufzulösende Zuweisungen	19
2.3 Beiträge	19
2.3.1 aufzulösende Beiträge	19
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	19
2.4 Zuwendungen und Beiträge zu Anlagen im Bau	20
3. Rückstellungen	21/ 22
3.1 Pensionsrückstellung/ Beihilferückstellung	21
3.1.1 Pensionsrückstellung	21
3.1.2 Beihilferückstellung	21
3.2 Altersteilzeitrückstellung	21
3.4 Altlastenrückstellung	21
3.6 Verfahrensrückstellung	22
3.7 Finanzausgleichsrückstellung	22
4. Verbindlichkeiten	23
4.1 Anleihen	23
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	23
4.2.1 Verbindlichkeiten von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	23
4.2.2 Verbindlichkeiten vom öffentliche Bereich	23
4.2.3 Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt	23
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	23
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	23
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	23
5. Passive Rechnungsabgrenzung	23

l) Allgemeine Hinweise

Mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 wurde grundsätzlich entschieden, in den Verwaltungen ein doppisches Buchungswesen einzuführen. Im Juni 2004 wurde beim Land eine Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ eingerichtet. Am 14.12.2006 wurde das Doppik-Einführungsgesetz (GVOBl. S. 285) im Rahmen des dritten Verwaltungsstrukturreformgesetzes im Landtag verabschiedet und erlangte damit Rechtskraft. Die Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Schleswig-Holstein, im Folgenden verwendete Kurzform: GemHVO-Doppik) wurde im August 2007 (15.08.2007 - GVOBl. S. 382) erlassen. Mit diesem Schritt gab das Land Schleswig-Holstein den Kommunen, die auf die Doppik (Doppelte Buchführung in Konten) umstellen, einen verlässlichen Rechtsrahmen vor.

Am 26.06.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg den nachstehenden Beschluss gefasst (Auszug):

„Die Umsetzung des Ressourcenverbrauchskonzepts wird in der Stadt Ahrensburg durch Einführung der kommunalen Doppik vorgenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die kommunale Doppik zum 01.01.2009 einzuführen.“

Der Haushaltsplan 2009 der Stadt Ahrensburg wurde daher erstmalig nach den Grundsätzen der Doppik aufgestellt.

Daher hat die Stadt Ahrensburg zum 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz gem. § 54 GemHVO-Doppik aufzustellen. Der Eröffnungsbilanz ist gem. § 54 Abs. 5 ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik beizufügen.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt Ahrensburg ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände beizufügen. Da Haushaltsermächtigungen für 2009 nicht gebildet wurden, entfällt die geforderte Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen (Hinweis: Die Planzahlen 2009 wurden mit Beschlussfassung zum Haushalt 2009 vom 23.02.2009 in Höhe 2008 nicht eingesetzt und in 2009 zusätzlich benötigter Haushaltsmittel 2008 erhöht.).

Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise und die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt die Erläuterung der Bilanzpositionen nach der § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

Gemäß § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik wird auf Angaben zur Ergebnisrechnung sowie zur Ertrags- und Finanzlage verzichtet.

Mit Hilfe der Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten wird erstmals ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Ahrensburg erstellt.

II) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen. Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist. Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Nach § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, anzusetzen. Die Abschreibung erfolgt gem. § 43 Abs. 1 grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung).

Sofern Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden. Sie sind um die Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt zu mindern (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Die Nutzungsdauer richtet sich nach den Vorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Die Kostenermittlung hat nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen des § 39 GemHVO-Doppik zu erfolgen, so dass u. a. das Vorsichtsprinzip zu beachten ist.

Anschaffungskosten gem. § 41 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Nähere Ausführungen erfolgen jeweils unter den nachfolgend genannten Bilanzpositionen.

Zu den einzelnen Bilanzpositionen:

III) AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Voraussetzung für die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände ist, dass diese entgeltlich erworben wurden.

Hierunter fallen in erster Linie entgeltlich erworbene Softwarelizenzen, die über 5 Jahre abzuschreiben sind. Der Anschaffungszeitpunkt und die Anschaffungskosten konnten über die EDV-Abteilung aus den Akten ermittelt werden. Sofern die Lizenz zum Bilanzstichtag 01.01.2009 bereits abgeschrieben war, wurde die Software mit je 1 € aktiviert.

Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände sind nach § 40 Abs. 4 GemHVO-Doppik nicht zu aktivieren.

Außerdem wurden Wohnungsbelegungsrechte für Wohnungen erfasst, zu deren Bau die Stadt kommunale Baudarlehen gewährt und sich dafür eine Mitwirkung bei der Wohnungsbelegung gesichert hat, ferner Rechte wie Wege- und Leitungsrechte. Die Wohnungsbelegungsrechte werden über die Laufzeit der Baudarlehen abgeschrieben. Diese Rechte wurden ebenfalls nach Aktenlage ermittelt.

1.2 Sachanlagen

Sachanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens. Sie sind in bewegliches und unbewegliches Sachanlagevermögen unterteilt. Zum Sachanlagevermögen gehören:

- Unbebaute Grundstücke, die wegen der Bedeutung im gemeindlichen Bereich mindestens in Grünflächen, Ackerland, Wald/ Forst sowie sonstige unbebaute Grundstücke zu unterteilen sind;
- Bebaute Grundstücke, die entsprechend den zu erfüllenden kommunalen Aufgaben bebaut wurden;
- Infrastrukturvermögen: Es umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur dienen (Infrastrukturvermögen im engeren Sinn). Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Sonderbauwerke. Die übrigen öffentlichen Einrichtungen, z.B. Bildungsinstitutionen und Kultur- und Sozialeinrichtungen (Infrastrukturvermögen im weiteren Sinn), wurden in der Regel in der Bilanz dem Bereich der bebauten Grundstücke zugeordnet.
- Bauten auf fremden Grund und Boden, die entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht, z. B. durch Erbbaurecht, beinhalten;
- Kulturdenkmäler, die Bau- und Bodendenkmäler umfassen, die nicht zu Gebäuden gehören;
- Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge;
- Betriebs- und Geschäftsausstattung, alle Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Werkstätten, einschließlich der Werkzeuge;
- Geleistete Anzahlungen, die geldliche Vorleistungen auf noch zu erhaltende Sachanlagen darstellen, z. B. für Feuerwehrfahrzeuge;
- Anlagen im Bau, die noch nicht fertig gestellte Sachanlagen auf eigenem Grund oder fremdem Boden beinhalten.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gehören

- Grünflächen (Ifd. Nr. 1.2.1.1),
- Ackerland (Ifd. Nr. 1.2.1.2),
- Wald/ Forst (Ifd. Nr. 1.2.1.3) und
- sonstige unbebaute Grundstücke (Ifd. Nr. 1.2.1.4).

Bei den unbebauten Grundstücken handelt es sich nach § 72 Bewertungsgesetz (BewG) um Grundstücke „... auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden“.

Die der Stadt gehörenden Flurstücke wurden aufgrund der ALB-Angaben (ALB = Allgemeines Liegenschaftsbuch) umfassend vom Stand 2007, aktualisiert März 2009, auch unter Berücksichtigung dortiger Angaben zur Nutzung, erfasst. Die ALB-Angaben beinhalten für alle städtischen Grundstücke Angaben der Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Lage und Nutzungsart.

Der Wert der unbebauten Grundstücke der Stadt Ahrensburg wurde dabei, soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar, nach den Anschaffungskosten bewertet.

Da die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten (AHK) im Rahmen der Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte bei Grundstücken vielfach einen erheblichen Aufwand bedeutet, sieht § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik zur Vereinfachung für die Erfassung vor, eine Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten durchzuführen. Als Erfahrungswert wird bei Grundstücken der Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Anschaffung angesehen.

Die Bodenrichtwerte für Grundstücke sind vom Gutachterausschuss des Kreises Stormarn festgesetzt worden. Für die Bewertung dieser weiteren unbebauten Grundstücke standen die ALB-Angaben als Grundlage zur Verfügung, ergänzend Ausdrucke mit Katasterblatt und Luftbild. Wenn keine anderen Anhaltspunkte ersichtlich waren, wurde als Anschaffungsjahr 1975 festgelegt. Hierfür wurden die aktuellen Bodenrichtwerte auf das Jahr 1975 rückindiziert.

Für Grünflächen, Waldflächen oder Ackerflächen im Außenbereich gelten diese Werte nicht. Hier wurden Werte zwischen 1 €/m² bis 1,70 €/m² festgesetzt und rückindiziert.

Die im Eigentum der Stadt Ahrensburg befindlichen Flurstücke wurden nach der tatsächlichen Nutzung erfasst und bewertet. Es wurden insgesamt 1.900 Anlagegüter, die dem unbebauten Grund und Boden zuzuordnen waren, aktiviert.

Bei den Angaben zu **Wald/ Forst** handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst diese Position den Baumbestand, der einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Das Holzvermögen ist durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der letztmalig 2008 erhobenen Forsteinrichtungsdaten erfasst worden (Forstbetriebswerk für den Forstbetrieb der Stadt Ahrensburg für den Wirtschaftszeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2017). Dies erfolgt im 10-Jahresabstand mit Dokumentation des Bestandes nach Alter und Art. Hier erfolgte eine Bewertung des Baumbestandes mit einem Wert, der zuvor mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt wurde. Dieser Wert wurde rückindiziert. Es sind Festwerte ausgewiesen.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter dieser Bilanzposition sind die bebauten Grundstücke, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Ahrensburg befinden – d.h. Grund und Boden sowie Gebäude –, erfasst. Die Bilanzierung und Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte nach der gesetzlich vorgegebenen Einteilung in

- Kinder- und Jugendeinrichtungen, (Ifd. Nr. 1.2.2.1),
- Schulen, (Ifd. Nr. 1.2.2.2),
- Wohnbauten (Ifd. Nr. 1.2.2.3) und
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Ifd. Nr. 1.2.2.4).

Grund und Boden für kommunale Nutzungen sind als Gemeinbedarfsflächen dauerhaft für öffentliche Zwecke vorzuhalten. Damit sind sie grundsätzlich einer Marktpreisentwicklung entzogen. Der Wert des Grund und Bodens dieser Gebäude wurde im Einzelfall ermittelt und der Bodenrichtwert (Grundlage: Werte des Gutachterausschusses des Kreises Stormarn) wegen der öffentlichen Nutzung auf 50 % abgesenkt.

Inhaltlich wird zur Bewertung des Grund und Bodens auf die Ausführungen unter 1.2.1 verwiesen.

Erbbaurechtsgrundstücke wurden als bebauter Grund und Boden bewertet. Dabei erfolgte entsprechend der Höhe des Erbbauzinses ein Abschlag von bis zu 90 % des Bodenwertes.

Grund und Boden von Spielplätzen sind als Grund und Boden bei Kinder- und Jugendeinrichtungen, Sportplätze – sofern nicht neben Kindern- und Jugendeinrichtungen befindlich – als Grund und Boden bei Schulen erfasst.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände, d.h. auch Gebäude, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um die Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik anzusetzen. AHK waren für eine Vielzahl der städtischen Gebäude – insbes. für Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen und Gebäude mit kultureller Nutzung sowie selbständige jüngere Gebäudeteile bei Schulen – aufgrund Verwendungsnachweisen oder Kostenblättern des Fachdienstes „Zentrale Gebäudewirtschaft“ (ZGW) bis tlw. 1986 zurück ermittelbar.

Sofern AHK nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten, wurden gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Gebäude nach dem Sachwertverfahren bewertet. Gerade bei älteren und/ oder tlw. vielfachen Umbauten am Gebäudebestand hätten diese Anteile anders nicht im Rahmen der Bewertung Berücksichtigung finden können. Die Herstellungs-/ Anschaffungszeitpunkte für Grundstücke und Gebäude in kommunalem Bestand wie Schulen, Rathaus, aber auch Kindertagesstätten liegen vielfach in der 1970er Jahren und davor. Baukosten sind nur mit enormem Aufwand zu ermitteln. Im Ergebnis wurde in Stichproben auch festgestellt, dass aus den Akten gewonnene Daten nicht aussagekräftig genug sind.

Der Sachwert der Gebäude zum Stichtag wurde anhand der Normalherstellungskosten 2000 (NHK) ermittelt und auf das der Bewertung zugrundeliegende Baujahr rückindiziert. Dabei wurden Gebäudetyp, Baujahr und Ausstattungsstandard des Bewertungsobjektes beachtet. Abschreibungen sind unter Berücksichtigung der angenommenen Restnutzungsdauer und der Gesamtnutzungsdauer der Gebäude entsprechend Abschreibungstabelle des Innenministeriums (VV-Abschreibungen) in die Bewertung eingeflossen. Der Modernisierungsgrad der einzelnen Gebäude wurde bei der Bestimmung der Restnutzungsdauer entsprechend berücksichtigt. Selbständig nutzbare Gebäudeteile bei Schulen sind jeweils einzeln bewertet. Die Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer einzelner Gebäude aufgrund umfassender Sanierungs-/ Erneuerungsmaßnahmen wurde hierbei berücksichtigt.

Eine Ausnahme gilt für die frühere Realschule, die in den Jahren 1995 bis 2005 umfangreich zur Gesamtschule umgebaut, grundsaniert und erweitert wurde. Hier wurde als Wert die Summe der in diesen Jahren lt. Verwendungsnachweis aufgewendeten Baukosten aktiviert. Dieser Wert wird vergleichbar dem Neubauwert über 80 Jahre abgeschrieben.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen gehören

- Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens (Ifd. Nr. 1.2.3.1),
- Brücken und Tunnel (Ifd. Nr. 1.2.3.2),
- Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen (Ifd. Nr. 1.2.3.3),
- Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Ifd. Nr. 1.2.3.4),
- das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (Ifd. Nr. 1.2.3.5) und
- sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (Ifd. Nr. 1.2.3.6).

Die Höhe des Wertes für Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wurde aus den umliegenden Bodenwerten abgeleitet, da es für diese Flächen keinen Richtwert gibt und dafür auch kein Markt besteht. Gem. den Vorgaben des Innovationsrings Schleswig Holstein wurde ein Wert in Höhe von 10 % des Bodenrichtwertes der angrenzenden Grundstücke angesetzt.

Der Wert der Flächen im Außenbereich bestimmt sich dagegen nach dem Wert der angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft und wird mit mindestens 1 EUR/m², bezogen auf die heutigen Zeitwerte, bewertet. In der Eröffnungsbilanz wird der Mindestansatz von 1 EUR/m² unterschritten, sofern auf das Jahr bis 1975 rückindiziert wird.

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Inhaltlich wird zur Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens im Innen- und Außenbereich auf die Ausführungen unter 1.2.1 verwiesen. Die Flurstücke sind entsprechend den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen in der Eröffnungsbilanz erfasst.

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Der Fachdienst Straßenwesen erstellte eine Zusammenstellung der Brückenbauwerke mit Lageplan und Nr. jedes Bauwerkes. Erfasst sind unter dieser Bilanzposition alle Brücken, Tunnel, Stütz- und Lärmschutzwände. Für Brücken mit Baujahr nach dem 01.01.2004 wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) ermittelt. Überwiegend wurden zur Bewertung der Brückenbauwerke Brückentagebücher, sowohl für die Bestimmung des Herstellungszeitpunktes wie auch zur Wertermittlung, herangezogen. Sofern aus den Brückentagebüchern keine Werte ermittelbar waren, wurden bereits ermittelte AHK auch für die Wertermittlung vergleichbarer Brücken herangezogen und auf deren Baujahr rückindiziert.

Ein erheblicher Wert der Brücken und Tunnel im Ahrensburger Stadtgebiet entfällt auf die im Zusammenhang mit der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme errichteten Tunnel Hagener Allee, Manhagener Allee und Schillerallee sowie die Brücken Hagener Allee, Erika-Keck-Straße und das Trogteil Woldenhorn (letzteres erfasst als sonstiges Ingenieurbauwerk). Hierbei handelt es sich um eine auf die Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge gerichtete Baumaßnahme, die gemeinsam mit der DB ca. 1990 bis 1998 durchgeführt wurde. Zur Bewertung der o. g. Ingenieurbauwerke – davon 5 Brücken und Tunnel – wurde der noch nicht abschließend geprüfte Verwendungsnachweis herangezogen.

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Mit einem Erinnerungswert von 1 EUR ist das Industriestammgleis im Gewerbegebiet Nord abgebildet (Baujahr 1960).

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Stadtentwässerung wurde in den 1990er Jahren aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert und wird seitdem in Form eines Eigenbetriebes mit einem eigenen Wirtschaftsplan geführt. Das Vermögen der Stadtbetriebe Ahrensburg mit den Betriebszweigen Stadtentwässerung und Bauhof (seit dem 01.01.2002) ist nicht in der Eröffnungsbilanz der Stadt Ahrensburg zum 01.01.2009, sondern in der Bilanz der Stadtbetriebe enthalten. Es ist eine Abgrenzung hinsichtlich Grund und Boden, Gebäuden, Kanalnetz, Regenrückhaltebecken, Pumpwerken und Fuhrpark erfolgt.

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die Bestandserfassung und Wertermittlung der **Straßen, Wege, Plätze**, Verkehrslenkungsanlagen, Straßenbeleuchtung und sonstigen Bauten der Stadt - insbes. der Brücken – erfolgte durch ein externes Ingenieurbüro in Abstimmung mit dem Fachdienst Straßenwesen. Das Ingenieurbüro erfasst seit ca. 1995 für den Fachdienst Straßenwesen den Zustand der Straßen; aufgrund dieses Katasters analysiert die Stadt die Notwendigkeit zu Umfang und Sanierung bzw. Neubau von Straßen. Das Büro verfügt daher über die örtliche und darüber hinaus die fachliche Kenntnis zur Wertermittlung und hat vor der Bewertung für die Eröffnungsbilanz die Straßen erneut vor Ort und anhand von Sachakten geprüft.

Für Straßen, die nach dem 01.01.2004 neu oder tlw. neu ausgebaut wurden, waren grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) Bewertungsgrundlage. Die Bewertung nach dem Sachwertverfahren nach § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik erfolgte für die älteren Straßen. Es wurden vorab vom Fachdienst Straßenwesen die Straßen festgelegt, deren Baujahr bis zu 5 Jahren zurücklag und ferner festgelegt, welche Straßen im Stadtgebiet zwischen 6 und 35 Jahre alt sind. Bei Festlegung des Alters dieser Straßen /Netzabschnitte wurde auf die Kenntnis älterer, sich bereits im Ruhestand befindender Kollegen, zurückgegriffen. Straßen, die älter sind als 35 Jahre, sind mit Baujahr 1973 je Netzabschnitt in der Eröffnungsbilanz enthalten.

Die Bestandserfassung erfolgte nach dem Ordnungssystem der Netzabschnitte, d. h. von Einmündung zu Einmündung, im Regelfall einer Kreuzung. Da innerhalb eines Netzabschnittes sowohl ein Ausbau nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RSTO) und ein Ausbau von wassergebundenen Wegen vorhanden sein können, können die bewerteten Netzabschnitte eine Nutzungsdauer unterhalb von 35 Jahren aufweisen.

Flächendeckend lagen keine geeigneten Kostenangaben zur Ermittlung von Baukosten für das städtische Infrastrukturvermögen vor. Daher wurde wie folgt vorgegangen:

Für die Bewertung der stadteigenen Straßen, Wege (auch der Rad- und Gehwege) wurden Einzelwerte ermittelt. Dieses bedeutet, dass bei Straßen und (Geh-)Wegen auch der unterschiedliche Ausbau berücksichtigt ist – wassergebundene Wege haben nur eine Nutzungsdauer von 15 Jahren, nach der RSTO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen) ausgebaute Wege und Plätze dagegen von 35 Jahren. Wenn innerhalb eines Netzabschnittes sowohl ein Ausbau nach der RSTO als auch von wassergebundenen Wegen vorhanden ist, weisen die bewerteten Netzabschnitte eine Nutzungsdauer unterhalb von 35 Jahren auf. Das genauere Alter der Netzabschnitte wurde ermittelt.

Ferner wurden Einheitspreise nach Neubaumaßnahmen und Submissionsergebnissen für Straßen der letzten Jahre im Stadtgebiet Ahrensburg ermittelt und ein durchschnittlicher Preis festgelegt. Der sich ergebende Wert wurde auf das ermittelte Baujahr rückindiziert. Die Netzabschnitte sind beziffert, so dass Netzabschnitt, dessen Verlauf (Beginn und Ende) und Länge nachprüfbar sind.

Lichtsignalanlagen (LSA) sind mit Anschaffungs-/ Herstellungskosten bewertet.

Eine eigene Anlagegruppe (0451) wurde eingerichtet für Straßenbäume. Grundlage der Bewertung war eine Datenbank des Fachdienstes Stadtplanung/ Umwelt für Straßenbäume. Darin enthalten sind Standorte, Anzahl und Alter der Bäume an Straßen, aber auch an Wegen, etc. – sofern nicht Wald/ Forst (zu Wald siehe 1.2.1).

Es wurde pro Straßenbaum ein Festwert von 550 € festgelegt, beinhaltend durchschnittliche Anschaffungs-, Pflanzkosten und Anwuchspflege. Dieser Wert wurde zahlenmäßig mit der Straßenstandortinformation per Schnittstellendatei in die Anlagenbuchhaltung als Festwert übernommen.

Durch das Ingenieurbüro wurden straßenbezogen die Bestandszahlen für die Straßenbeleuchtung ermittelt. Die Straßenbeleuchtung (eigene Anlagegruppe: 0453) wurde extern in der Form bewertet, dass die Kosten für die Bestandteile Mast, Leuchtenkopf und Verkabelung einzeln geschätzt und dann rückindiziert wurden. Dieser Wert wurde ebenfalls zahlenmäßig mit der Straßenstandortinformation per Schnittstellendatei in die Anlagenbuchhaltung als Festwert übernommen; die Anzahl der Lampen ist als „Anmerkung“ beim Anlagegut dokumentiert.

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Als „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“ sind insbes. das im Rahmen der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme errichtete Trogteil Woldenhorn/ Manhagener Allee, das P+R-Haus „Alter Lokschuppen“ und Bushaltestellen erfasst. Zur Bewertung des Trogteils wird auf die Ausführungen unter 1.2.3.2/ Brücken und Tunnel verwiesen. Der Wert des P-R-Hauses wurde extern ermittelt, siehe 1.2.2/ Bebaute Grundstücke. Für die Fahrgastunterstände liegen AHK vor.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Das Gebäude des 2005 errichteten Jugendtreffs Hagen mit Nebengebäuden befindet sich auf fremdem Grund und Boden. Die Bewertung des Gebäudes und der Außenanlagen erfolgte nach Herstellungskosten.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bei den Kunstgegenständen handelt es sich um Sachanlagen im Eigentum der Stadt Ahrensburg, insbes. um Bilder, Plastiken und um Kunst am Bau. Kunstgegenstände wurden mit Anschaffungskosten (AHK) bewertet und in die Anlagebuchhaltung aufgenommen, sofern ihr Wert die bis zum 01.01.2008 geltende Wertgrenze von 410 € netto übersteigt.

Sie werden weitestgehend nicht abgeschrieben, da sie keinem Werteverzehr unterliegen. Ausnahmen gelten für technische Kunstgegenstände wie z. B. Wassersäulen oder Kunst im öffentlichen Raum wie Reliefplatten u. ä. (Gebrauchskunst), sofern diese nicht fest mit dem Gebäude verbunden, daher als eigenes Anlagegut zu erfassen sind.

War die Ermittlung nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand möglich, erfolgte die Einstellung in die Anlagenbuchhaltung mit einem Erinnerungswert von 1 Euro.

1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Gem. § 38 Abs. 4 und 6 GemHVO-Doppik wurde bei der Erstellung des Inventars die geltenden Wertgrenzen beachtet. Es erfolgte grundsätzlich eine Bewertung nach Anschaffungskosten (AHK). Seit Mitte 2006 ist bewegliches Anlagevermögen – seinerzeit mit der Wertgrenze 410 € netto – generell an die Anlagenbuchhaltung angebunden, die Erfassung wird durch die Anordnung ausgelöst. Ab dem 01.01.2008 gilt für bewegliches Anlagevermögen eine Wertgrenze von 150 €, so dass dieser Wert durch die Buchung der Auszahlungen ebenfalls übernommen wird.

Der wertmäßig größte Anteil an den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen entfällt auf den Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr des Rettungszentrums Am Weinberg und der weiteren Ortswehren. Das Vermögen des Bauhofes ist dem Stadtbetrieb Ahrensburg zugeordnet und wird in der Bilanz der Stadt Ahrensburg nicht ausgewiesen.

Für Spielgeräte wurden vielfach die tatsächlichen Kosten lt. Aktenlage ermittelt. Diese dienen als Grundlage von weiteren zu schätzenden Kosten. Sofern keine Anhaltspunkte zum tatsächlichen Preis vorlagen, wurden durch den zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes Fotos und falls möglich Angaben zum Neupreis und Alter übermittelt. Für ältere Anlagegüter gilt, dass ggf. nur ein Erinnerungswert von 1 € dargestellt ist. Es wird ferner auf die Ausführungen unter Punkt 1.2.7 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ verwiesen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die höchsten Anteile an den Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung entfallen auf Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel der Schulen. Weitere größere Posten sind die Büroausstattung in den Verwaltungsräumen. Für Hardware des Rathauses wurde separat Konto .0800001 eingerichtet. Diese Anlagegüter werden generell über 3 Jahre abgeschrieben.

Alle Vermögensgegenstände (VG) wurden im Rahmen einer umfangreichen Inventur erfasst, bewertet und in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Die Erfassung des beweglichen Vermögens für Gegenstände mit einem Wert über 410 € erfolgte durch die Fachdienste – verstärkt durch bei Bedarf eine Zeitarbeitskraft, die insbesondere die Schulen bei der Wertermittlung unterstützt hat. Die Fachdienste ermittelten/ schätzten ggf. Anschaffungszeitpunkt und AHK, wobei insbes. für das Rathaus, weitere soziale Einrichtungen und einige Schulen ergänzend auf alte Inventarlisten zurückgegriffen werden konnte. War eine Ermittlung der AHK nicht möglich, wurden die Kosten gem. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik anhand von Erfahrungswerten einschl. der notwendigen Rückindizierung geschätzt, d.h. in der Regel bei gleichartigen Gegenständen bekannte „Werte“ anderer Standorte angesetzt.

Wenn VG mit erkennbar hohem Wert aufgrund der Nutzungsdauer abgeschrieben wirken und kein Anschaffungswert bekannt war, wurde ebenfalls ein Rest-/ Erinnerungswert von 1 Euro in der Anlagenbuchhaltung festgesetzt.

Anlagegüter zwischen 150 € und 1.000 € werden seit 2008 als Sammelposten, dies pro Anlagegut, erfasst und einheitlich wie vorgesehen über 5 Jahre abgeschrieben.

Von der für bewegliche Vermögensgegenstände zulässigen pauschalen Abschreibung i. H. v. 50 % nach § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde kein Gebrauch gemacht. Festwerte z. B. für Stühle und Tische in Schulen wurden bisher nicht gebildet.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen/ Anlagen im Bau

Bei Geleisteten Anzahlungen/ Anlagen im Bau (Kontengruppe 09) handelt es sich um Investitionsmaßnahmen, die zum Bilanzstichtag 01.01.2009 noch nicht abgeschlossen waren.

Investitionsmaßnahmen, die noch nicht fertig gestellt sind, werden erst nach Fertigstellung der entsprechenden Vermögensposition zugeordnet. Erst danach beginnt die Abschreibung. Für die Ermittlung der Anteile der „Geleisteten Anzahlungen“ und „Anlagen im Bau“ wurden die Zahlen aus den Jahresrechnungen herangezogen und näher geprüft, um soweit wie möglich – aus doppischer Sicht – die Berücksichtigung von darin ggf. enthaltenen Aufwendungen zu vermeiden. Die verbleibenden Investitionsanteile sind geleistete Anzahlungen oder Anlagen im Bau. Die Ermittlung der Anteile erfolgte durch den Fachdienst Finanzen.

Als geleistete Anzahlung ist die

- Anzahlung für das Löschfahrzeug der Feuerwehr erfasst,

als Anlagen im Bau im Wesentlichen die

- Erschließung für das Gewerbegebiet Beimoor Süd und die Kosten für
- den Haltepunkt Ahrensburg-Gartenholz.

Im Rahmen des letzten kameralen Jahresabschlusses 2008 wurde auf die Bildung von Haushaltsresten verzichtet. Sofern Maßnahmen jedoch noch nicht abgerechnet waren, wurden im Haushaltsjahr 2009 zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt.

1.3 Finanzanlagen

Zu den Finanzanlagen gehören

- Anteile an verbundenen Unternehmen (Ifd. Nr. 1.3.1)
- Beteiligungen (Ifd. Nr. 1.3.2)
- Sondervermögen (Ifd. Nr. 1.3.3) und
- Ausleihungen (Ifd. Nr. 1.3.4).

Als Wert von

- Eigenbetrieben (§ 106 GO),
- Kommunalunternehmen (§ 106 a GO),
- anderen Sondervermögen nach § 97 GO,
- Unternehmen und Einrichtungen, die ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO),
- Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und Zweckverbänden in entsprechender Anwendung des § 15 Abs.3 GkZ,
- gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ und
- als Wert von Gesellschaften (§102 GO) sowie Beteiligungen an diesen

kann nach den Vorschriften des § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik das anteilige Eigenkapital im Sinne des § 266 Abs. 3 Buchst. A HGB angesetzt werden (Wert nach der Eigenkapitalspiegel-methode). Danach zählen zum Eigenkapital das gezeichnetes Kapital, Kapital- und Gewinnrück-lage, Gewinn – oder Verlustvortrag sowie Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag.

Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstel-lungskosten. Nach Rücksprache mit dem Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein wurde geklärt, dass bei einer über die Jahre relativ konstanten Gewinnentwicklung bei den Be-teiligungen, Sondervermögen, etc. bei zwischenzeitlicher Ausschüttung des Vorjahresgewinns der Bilanzansatz des Eigenkapitals zum nächsten Bilanzstichtag wieder in etwa dem Wert in der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelmethode entspricht.

Da dies bei der Stadt Ahrensburg gegeben ist, wird die in 2009 erfolgte Zahlung des Jahresge-winns 2008 im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 im Ergebnishaushalt verbleiben und min-dert nicht den Wert der Finanzanlagen lt. Eröffnungsbilanz.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unernehmen

Verbundene Unternehmen sind insbes. rechtlich selbständige Unternehmen, an denen die Stadt Ahrensburg mit Mehrheit (größer als 50%) beteiligt ist und von der Gemeinde getragene Kom-munalunternehmen nach § 106 a GO.

Hierunter fällt in Höhe des Stammkapitals die Gasversorgung Ahrensburg GmbH (GAG), an der die Stadt zu 100 % beteiligt ist; ferner die 51%ige Beteiligung der Stadt an der Badlantic Betriebsgesellschaft in Höhe des Stammkapitals mit folgendem Eigenkapitalanteil:

- Wert GAG nach Eigenkapitalspiegelmethode: 6.424.032,43 €
- Wert BBG nach Eigenkapitalspiegelmethode: 27.770,82 €

1.3.2 Beteiligungen

Bilanziert ist der Anteil der Stadt an der „Neue Lübecker“ Wohnungsbaugesellschaft. Die Stadt erhält hierfür eine jährliche Dividende.

1.3.3 Sondervermögen

Aufgenommen in die Eröffnungsbilanz wurde das Sondervermögen Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Ahrensburg“ mit den Betriebszweigen Stadtentwässerung und Bauhof (SBA). Ausgewiesen ist der städtische Anteil am Stammkapital des Eigenbetriebes. Es wird auf die Ausführungen zu 1.3 verwiesen.

- Wert SBA nach Eigenkapitalspiegelmethode: 17.174.701,15 €

1.3.4 Ausleihungen

Unter Ausleihungen fallen die

- Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (Ifd. Nr. 1.3.4.1) und
- sonstigen Ausleihungen (Ifd. Nr. 1.3.4.2).

Ausleihungen sind langfristige Kapitalforderungen. Die Stadt verfügt nur über „Sonstige Ausleihungen“.

1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen

Als sonstige Ausleihungen sind – jeweils in Höhe des jeweiligen Barwertes – Darlehen bilanziert, die an Wohnungsbaugesellschaften zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaues vergeben wurden; ferner die Restforderung von in der Vergangenheit gewährten Arbeitgeberdarlehen. Daneben ist in Höhe der Einlage die städtische Beteiligung an der BQS (Beschäftigungsfinanzierungsgesellschaft Stormarn) bilanziert.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Unter Vorräte fallen

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Ifd. Nr. 2.1.1)
- unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (Ifd. Nr. 2.1.2)
- fertige Erzeugnisse und Waren (Ifd. Nr. 2.1.3) und
- geleistete Anzahlungen (Ifd. Nr. 2.1.4).

2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Waren

Unter „unfertigen Erzeugnisse, unfertigen Waren“ sind die von der Stadt Ahrensburg zum Verkauf bestimmten Grundstücke im Gewerbegebiet Beimoor Süd, B-Plangebiet 82, bilanziert. Diese sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder – sofern der Grund und Boden bereits langjährig in städtischem Besitz ist – mit dem rückindizierten Wert bezogen auf die Restflächen zum Stand 01.01.2009 erfasst (rd. 1,54 Mio. €). Hierzu wird auf die Ausführungen unter 1.2.1 zur Bewertung der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verwiesen.

Weitere Vorräte wurden nicht bilanziert.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zu den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen gehören

- öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (Ifd. Nr. 2.2.1)
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (Ifd. Nr. 2.2.2)
- privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (Ifd. Nr. 2.2.3)
- sonstige privatrechtliche Forderungen (Ifd. Nr. 2.2.4) und
- sonstige Vermögensgegenstände (Ifd. Nr. 2.2.5).

Diese Position untergliedert sich somit insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten anzusetzen und abzubilden sind. Unter den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ sind die Forderungen aus Vorschusskonten (und „Negativen Verwahrkonten“) bilanziert.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert.

Als Forderungen erfasst sind auch niedergeschlagene Forderungen, die nicht mehr im Anordnungssoll zum 31.12.2008 erfasst waren. Es erfolgte im Regelfall eine Einzelwertberichtigung in Höhe von 100 % bei den Forderungen, die vor dem 01.01.2008 entstanden und auch zwischenzeitlich noch nicht ausgeglichen sind; dieses auf dem Hintergrund, dass bei diesen Forderungen die Realisierung der Forderungen eher unwahrscheinlich ist. Nur Steuerforderungen des Jahres 2008, die niedergeschlagen oder zur Insolvenz angemeldet worden sind, wurden ebenfalls 100 % wertberichtigt.

Nicht einzelwertberichtigt wurden Forderungen, bei denen Stundung oder Ratenzahlung vereinbart wurde oder eine Aussetzung der Vollziehung erfolgte.

Die Forderungen werden unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen in die Bilanz eingestellt. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind nicht zu bilanzieren.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stadt führt keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Unter diesen Posten sind alle liquiden Mittel in Form von Bar- oder Buchgeld, z.B. Handkassen und Bankguthaben, incl. der Verwahrkonten (Kassenbestandsverstärkung, etc.) mit Stichtag 01.01.2009 anzusetzen.

Dargestellt ist auch der Stand eines Bausparguthabens. Es wurde 1998 ein Bausparvertrag abgeschlossen, um den Ankauf der Turnhalle der Grundschule Am Aalfang finanzieren zu können.

Die Stadt Ahrensburg weist an liquiden Mittel insgesamt 13.644.352,86 € aus. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Betrag in EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	7.276.954,54
Sparbuch, ehem. Allg. Rücklage (kameral)	28,34
Geldmarktkonto	5.900.000,00
Bausparvertrag bei LBS	462.504,69
weitere Einzelpositionen (insbes. Bargeldkassen)	4.865,29
Summe:	13.644.352,86

In den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten sind insbes. die Bestände der 6 städtischen Bankkonten der Stadt entsprechend den Saldenbestätigungen zum Stand 01.01.2009 incl. der Geldein- und -ausgänge bis 30.12.2008 erfasst.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Als klassische Rechnungsabgrenzung waren die im Dezember 2008 ausgezahlten Beamtenbezüge für den Monat Januar 2009 zu verbuchen.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik auch geleistete Investitionszuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen, zu erfassen und über die Zweckbindungsfrist aufzulösen (Investitionszuschüsse an Dritte).

Die Ermittlung der Investitionszuschüsse erfolgte nach den Jahresrechnungen der letzten 25 Jahre, d.h. es wurden die gewährten Investitionszuschüsse in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.2008 nach den Jahresrechnungen ermittelt. Die Buchungsbelege der letzten 25 Jahre wurden anschließend vom Fachbereich Finanzen gesichtet, geprüft und ggf. bilanziert.

War eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt oder nicht ermittelbar, wurden Zuschüsse und Zuweisungen

- für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % (= über 25 Jahre),
- Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen/ anderen Vermögensgegenständen mit einem Satz von 10 % (= über 10 Jahre)

aufgelöst.

Die Auflösung beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Auszahlung, so dass zum 01.01.2009 der noch aufzulösende Restbetrag in der Eröffnungsbilanz dargestellt ist.

PASSIVA

1. Eigenkapital

Das kommunale Eigenkapital ergibt sich aus der Summe

- der Allgemeinen Rücklage (Ifd. Nr. 1.1),
- der Sonderrücklage (Ifd. Nr. 1.2),
- der Ergebnizrücklage (Ifd. Nr. 1.3),
- eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages (Ifd. Nr. 1.4) und
- des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages (Ifd. Nr. 1.4).

1.1 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage errechnet sich in der Eröffnungsbilanz als Saldo aus der Verrechnung des Bestandes der Aktivseite der Bilanz mit den Sonderposten, Rückstellungen, Schulden und weiteren Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP), die auf der Passivseite der Bilanz - Positionen 1.2 bis 5 – ausgewiesen sind.

1.2 Sonderrücklage

Nach § 25 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Sonderrücklagen gebildet für:

1. Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Investitionen, die nicht aufgelöst werden sollen,
2. Mittel, die nach den baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleistet worden sind (Stellplatzrücklage).
3. Weitere Sonderrücklagen dürfen gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

Gemäß § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderrücklage zu passivieren, wenn diese nicht aufgelöst werden sollen.

Im Rahmen der Vermögenserfassung/-bewertung wurden diverse Förderungsunterlagen gesichtet und den entsprechenden Vermögensgegenständen zugeordnet. Die Nichtauflösung bestimmter Zuschüsse und Zuweisungen wurde vorgenommen bei Anlagen im Bau. Einzelfallbezogene Dokumentationen sind bei den betroffenen Anlagegütern in der Anlagenbuchhaltung hinterlegt.

Eine Sonderrücklage/ Stellplatzrücklage wurde nicht gebildet.

1.3 Ergebnizrücklage

Die Ergebnizrücklage soll zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen dienen und wird im Wesentlichen durch Jahresüberschüsse aufgefüllt. Die Ergebnizrücklage darf nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik höchstens 25 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Für die Eröffnungsbilanz ist die Ergebnizrücklage nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik in Höhe von 15 % der Allgemeinen Rücklage anzusetzen.

1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag

Soweit ein eingetretener Jahresfehlbetrag im doppischen Buchungssystem nach § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht ausgeglichen werden kann, weil der Jahresfehlbetrag höher als die Ergebnizrücklage ist, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Diese Bilanzposition ist für die Eröffnungsbilanz nicht relevant.

1.5 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag

Nach § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren unter der Bilanzposition Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag zu erfassen. Das kamerale Haushaltsjahr 2008 schloss ausgeglichen ab, daher ist in dieser Position kein Betrag auszuweisen.

Im kameralen Haushalt war ein „Überschuss“ im Vermögenshaushalt der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Diese Mittel – zum 31.12.2008 rd. 14 Mio. EUR – sind in der Doppik Teil der liquiden Mittel.

2. Sonderposten

Erhaltene Investitionszuwendungen zum städtischen Anlagevermögen (Zuschüsse, Zuweisungen, Beiträge sowie ggf. Spenden) sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und werden über die Nutzungsdauer der durch sie mitfinanzierten Vermögensgegenstände erfolgswirksam abschreibungskonform aufgelöst, siehe § 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik. Dies bedeutet, soweit Zuschüsse und Zuweisungen (2.1, 2.2) für Grund und Boden gewährt wurden, sind diese über 25 Jahre aufzulösen, andernfalls entsprechend der Nutzungsdauer.

Es sind Sonderposten bilanziell in Ansatz gebracht worden für:

- aufzulösende Zuschüsse
- aufzulösende Zuweisungen
- aufzulösende Beiträge

Sofern es sich um wesentliche Beträge handelt, sind die einzelnen Sonderposten gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik zu erläutern.

Anhaltspunkt für die Ermittlung der aufzulösenden Zuweisungen und Zuschüsse waren die Jahresrechnungen 1973 bis 2008. Unter Einbeziehung der zuständigen Fachdienste wurden daraufhin Förderakten gesichtet (im Wesentlichen von Schulbauten) bzw. Bescheide, Verwendungsnachweise, etc. angefordert und – sofern möglich – den Anlagegütern zugeordnet.

2.1 Aufzulösende Zuschüsse

Unter dieser Bilanzposition sind die erhaltenen Investitionszuschüsse von privaten Zuwendungsgebern bilanziert.

Wesentliche Anteile entfallen auf Erschließungsvereinbarungen mit der Wirtschaftsaufbaugesellschaft Stormarn (WAS), die in den 1980er Jahren die Erschließung für einen weiteren Teil des Gewerbegebiets Nord übernommen hat. Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Flurstücke – Grund und Boden Infrastrukturvermögen – wurden ermittelt. Es wurde ein 100%iger Zuschuss als Sonderposten verbucht, der bezogen auf die im Eigentum der Stadt stehenden Flurstücke des Infrastrukturvermögens über 25 Jahre, bezogen auf die Straßenflächen über deren Nutzungsdauer von im Regelfall 35 Jahren aufgelöst wird. Gleiches gilt für Straßen in Wohngebieten, die durch Bau-/ Erschließungsträger gebaut wurden.

Ferner erfolgten tlw. umfangreiche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung von kommunalen Gebäuden. Beispielsweise wurden finanziert bzw. finanziell unterstützt

- der Waldkindergarten im Jahr 2000 zu 100 % durch eine Spende,
- die Sanierung des Kulturzentrums Marstall 2001 und 2006 umfangreich durch die Kulturstiftung der Sparkasse Stormarn und
- durch Folgelastenvereinbarungen der Stadt mit Privaten im Zuge der Erschließung neuer Wohnungsbaugebiete der Erweiterungsbau der Schulen Am Heimgarten von 2004 („700er-Bereich“).

2.2 Aufzulösende Zuweisungen

Aufgelöst werden insbes. Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen und die umfangreichen Schulneubauten der Jahre 1960 bis 1974.

Im Bildungsbereich wurden dazu – soweit vorhanden – alte Förderakten gesichtet. Die Höhe der Zuweisungen wurde somit im Gegensatz zur Bewertung der Schulgebäude nach Aktenlage (Förderakte) ermittelt, zugeordnet ggf. den Gebäudeteilen. Es wurde ergänzend zum Gebäudewert – ermittelt im Rahmen des Sachwertverfahrens – eine Prüfung der Förderung vorgenommen, um eine ggf. zu hohe Bewertung der Sonderposten zu vermeiden. Eine Ausnahme gilt für die in den Jahren 1995 bis 2005 umfangreich erweiterte und sanierte IGS, ehem. Realschule (seit 2011: Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule). Hier wurden die Zuweisungen dieser Baumaßnahme lt. Verwendungsnachweis aufgelöst.

Ein weiterer größerer Anteil von Zuweisungen für Gebäude entfällt auf Kindertageseinrichtungen.

Für Infrastrukturmaßnahmen wurden bezogen auf die vergangenen 7 Jahre Zuwendungsbescheide eingereicht (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG), nach denen eine Zuordnung zu Straßen, Brücken und Plätzen vorgenommen wurde.

Die zu bildenden Sonderposten für die erhaltenen GVFG-Mittel der insbes. unter 1.2.3.2 erläuterten Baumaßnahmen im Zuge der Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge wurden anhand des noch nicht abschließend geprüften Verwendungsnachweises gebildet.

2.3 Beiträge

2.3.1 Aufzulösende Beiträge

Gemäß § 40 Abs. 6 Satz 2 GemHVO-Doppik werden aufzulösende Beiträge als Sonderposten passiviert und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufgelöst. Es handelt sich insbes. um erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge sowie Ablösungsvereinbarungen für Ausbaubeiträge.

Der Ansatz erfolgte in Höhe der erhaltenen Beiträge, sofern Beitragsabrechnungen/ Ablösungsvereinbarungen vorlagen. Wenn diese nicht bekannt waren oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, wurden Erfahrungswerte zum Herstellungszeitpunkt einschl. Rückindizierungen angesetzt.

Um zu gewährleisten, dass ein den tatsächlichen Abrechnungsverhältnissen entsprechendes und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung standhaltendes Bild zur Vermögenslage in der Eröffnungsbilanz dokumentiert wird, wurde zunächst die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Ahrensburg als Grundlage herangezogen. Die Straßen sind darin entsprechend ihrer Nutzung in z.B. Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, etc. unterteilt.

Für Straßen gelten entsprechend der Straßenausbaubeitragsatzung je nach ihrer Funktion unterschiedliche Prozentsätze für die Erhebung von Ausbaubeiträgen, so z. B. für Anliegerstraßen 75 %. Diese werden jedoch wegen der spezifischen Besonderheiten jedes Straßenausbaus auch unter-, gelegentlich überschritten. Daher wurde ein Prozentsatz ermittelt nach dem Verhältnis der tatsächlichen Baukosten einiger Anliegerstraßen zu den erhobenen Ausbaubeiträgen. Dieser prozentuale Durchschnitt wurde als Beitrag auch für die Straßen angesetzt, für die die tatsächlichen Beiträge nicht ermittelbar waren. Dies war die Mehrheit der Straßen. Der Beitrag wurde sodann über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

2.3.2 Nicht aufzulösende Beiträge

Als Sonderposten für „nicht aufzulösende Beiträge“ ist zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz nur ein Ablösungsbeitrag erfasst, der für den Teilausbau der Klaus-Groth-Straße vorab als Ablösung für Ausbaubeiträge gezahlt wurde. Dieser Teilausbau ist zum 01.01.2009 als Anlage im Bau erfasst, daher erfolgt noch keine Auflösung des Beitrags. Dieser ist nach Inbetriebnahme der Straße auf Ziff. 2.3.1/ aufzulösende Beiträge umzubuchen.

2.4 Zuwendungen und Beiträge zu Anlagen im Bau

Der Ansatz erfolgte in Höhe der bis 31.12.2008 für noch als „Geleistete Anzahlungen/ Anlagen im Bau“ erhaltenen Zuweisungen/ Beiträge – mit Ausnahme des unter Ziff. 2.3.2 beschriebenen Sachverhalts. Die Auflösung dieser Zahlungen erfolgt erst nach Inbetriebnahme/ Fertigstellung des Vermögensgegenstands. Es handelt sich um rd. 2,6 Mio. €, davon insbes.

⇒ Ablösungsvereinbarung zur Erschließung eines Gewerbegebiets:	1,2 Mio. €
⇒ Zuweisungen zur Gestaltung der Freiflächen Große Straße:	0,9 Mio. €
⇒ Zuweisung zum Bau des Haltepunktes Gartenholz:	0,4 Mio. €

3. Rückstellungen

Unter diesem Posten sind die in § 24 GemHVO-Doppik benannten zulässigen Rückstellungen in der Bilanz anzusetzen. Sie werden grundsätzlich untergliedert in:

- 3.1 Pensionsrückstellungen, Beihilferückstellungen
- 3.2 Altersteilzeitrückstellungen,
- 3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten,
- 3.4 Altlastenrückstellung,
- 3.5 Steuerrückstellung,
- 3.6 Verfahrensrückstellung,
- 3.7 Finanzausgleichsrückstellung,
- 3.8 Instandhaltungsrückstellung und
- 3.9 Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen für später entstehende Kosten, Steuerrückstellungen, Instandhaltungsrückstellungen und sonstige Rückstellungen wurden zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

3.1.1 Pensionsrückstellung

Pensionsrückstellungen sind die bilanzielle Darstellung der Verpflichtung zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften der Beamten der Stadt Ahrensburg und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Für die Rückstellungen war der Barwert zu ermitteln. Der Rechnungszins beträgt 5 %.

Die Ermittlung des Barwertes zur Höhe der jährlich erforderlichen Pensionsrückstellung erfolgte für die Stadt Ahrensburg mit Unterstützung der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK), welche auch die Pensionen an die Versorgungsempfänger auszahlt.

3.1.2 Beihilferückstellung

Neben der Pensionsrückstellung ist auch die Beihilferückstellung auszuweisen. Beihilferückstellungen sind zu bilden für Beihilfeverpflichtungen nach § 100 des Landesbeamtengesetzes sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Der Barwert für Ansprüche auf Beihilfen sowie andere Ansprüche außerhalb des BeamtVG wurde als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz wurde aus dem Verhältnis des Volumens der gezahlten Leistungen für Versorgungsempfänger/innen zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge ermittelt. Er bemisst sich nach dem Durchschnitt dieser Leistungen in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren und beträgt 10,26 %.

3.2 Altersteilzeitrückstellung

Eine Altersteilzeitrückstellungen ist für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen zu bilden. Die Altersteilzeitrückstellung wird für zukünftige Verpflichtungen zur Entgelt- und Besoldungszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit gebildet. Es wurde für jedes Planjahr und für jeden einzelnen Beschäftigten, der sich in der Altersteilzeit befindet, der Zeitraum der Arbeits- und Freizeitphase ermittelt. Nach Ermittlung dieses Zeitraumes wird für jeden einzelnen Beschäftigten der Wert der Rückstellung ermittelt.

3.4 Altlastenrückstellung

Altlastenrückstellungen sind für die Sanierung von Altlasten zu bilden. Für zwei städtische Grundstücke, die mit Ölrückständen belastet sein könnten, wird aufgrund vertraglicher Verpflichtungen eine Altlastenrückstellung gebildet. Gutachten liegen vor.

3.6 Verfahrensrückstellung

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigem Gerichtsverfahren wurde in einem Fall nach Angaben des Fachbereiches Sicherheit und Recht eine Verfahrensrückstellung gem. § 24 Nr. 7 GemHVO-Doppik notwendig. Sie wurde auf das – das Verfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen – tatsächliche Risiko begrenzt.

3.7 Finanzausgleichsrückstellung

Eine Finanzausgleichsrückstellung ist für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen (Kreisumlage, Finanzausgleichsumlage) aufgrund überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge zu bilden – soweit im Vergleich zu den beiden Vorjahren, in einem der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf sich erhöht.

Es wurde eine Finanzausgleichsrückstellung gebildet, um in 2009 entstehende Mehrausgaben bei der Finanzausgleichs- und Kreisumlage abdecken zu können. Die Ermittlung hat der Fachbereich Finanzen durchgeführt.

4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten untergliedern sich gesetzlich in

- 4.1 Anleihen,
- 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
 - 4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
 - 4.2.2 vom öffentlichen Bereich und
 - 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt,
- 4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten,
- 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
- 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und
- 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen zum Bilanzstichtag 01.01.2009 passiviert.

Dargestellt sind die Kassenausgabereste zum Stand des Jahresabschlusses 2008 incl. nachträglich abgegrenzter Beträge.

Anleihen (4.1), Verbindlichkeiten von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (4.2.1) und Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (4.3) sind nicht vorhanden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gliedern sich nach Gläubigern. Darzustellen ist die Restschuld der bisher aufgenommenen Investitionskredite zum Stand 01.01.2009.

4.2.2 Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich

Es wurden 3 Kredite der Investitionsbank Schleswig-Holstein ausgewiesen.

4.2.3 Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt

Zum Bilanzstichtag sind 14 Kredite vom Kreditmarkt auszuweisen.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Zum 01.01.2009 wurde als Verbindlichkeit der Rückzahlungsbetrag für die im Rahmen eines ppp-Projektes errichtete Sporthalle der Integrierten Gesamtschule (IGS) passiviert.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Vorgänge sind dann als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, wenn die Leistung im Jahr 2008 erbracht wurde, die Zahlung aber erst 2009 erfolgt ist.

4.6 Verbindlichkeit aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind dann in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, wenn die Leistung im Jahr 2008 erbracht wurde, die Zahlung aber erst 2009 erfolgte. Die Abrechnung der Einkommensteuer für das IV. Quartal 2008 erfolgt nach Ablauf des 31.12.2008. Die Stadt Ahrensburg hatte einen Betrag von rd. 0,2 Mio. € zu erstatten. Der Gesamtumfang der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen beträgt rd. 0,4 Mio. €.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Dargestellt ist der Stand der Verwahrkonten und „Neg. Vorschussskonten“ zum 31.12.2008.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Passiv abzugrenzen sind Dauerschuldverhältnisse, bei denen die Stadt im Voraus Geld für das folgende Jahr eingenommen hat, im Regelfall z. B. Versicherungsbeträge, Mieten u.ä. Eine passive Rechnungsabgrenzung derartiger Beträge zum Bilanzstichtag ist nicht erfolgt.

V) Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) / künftige erhebliche finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Abs. 3 HGB)

§ 251 HGB

„Unter der Bilanz sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten zu vermerken; sie dürfen in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.“

§ 285 Nrn. 3 und 3a HGB

„Ferner sind im Anhang anzugeben,

Nr. 3: Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist;

Nr. 3a: der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 oder Nummer 3 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert anzugeben.“

1. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln
Verbindlichkeiten aus Wechseln bzw. Scheckbürgschaften bestehen nicht.
2. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften

Die Stadt Ahrensburg hat mit Genehmigung der Kommunalaufsicht in einem Fall eine zum Bilanzstichtag relevante Bürgschaft gewährt.

Bürgschaft	Datum der Übernahme	Zweck	urspr. Höhe	voraussichtl. Höhe zum 01.01.2009	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft
zugunsten Badlantic Betriebs-gesell-schaft mbH	Bürgschaftserklärung vom 12.12.2001 nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht	Bau einer Saunaland-schaft	1.022 TEUR	497 TEUR	2031

3. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen

Es handelt sich ausschließlich um vertragliche, nicht um gesetzliche Pflichten. Es müsste somit ein Vertrag vorliegen, durch den eine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung gegeben wäre. Es handelt sich dabei um Haftungsfälle, die in Zukunft eintreten könnten. Gem. § 95 h GemHVO-Doppik darf eine Gemeinde Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung Ihrer Aufgaben übernehmen. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Zum Bilanzstichtag besteht ein derartiges Rechtsgeschäft.

Verpflichtung	Datum der Übernahme	Zweck	urspr. Höhe	voraussichtl. Höhe zum 01.01.2009	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Verpflichtung
Fielmann Familienstiftung	Vertrag vom 01.10.1997 nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht	Errichtung einer Turnhalle für die GS Am Aalfang	1.106 TEUR	1.106 TEUR	2010/ Kauf des Sportgebäudes durch die Stadt

4. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
Es handelt sich um Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, die keine Bürgschaften sind. Es fallen z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Sicherungsübereignungen unter diese Position. Gem. § 95 h GemHVO-Doppik darf eine Gemeinde grundsätzlich keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Derartige Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten existieren nicht.

In diesem Zusammenhang wird auf die Einredeverzichtserklärung im Rahmen des PPP-Modells Sportstätten hingewiesen.

VI) Zusätzliche Erläuterungen

Nach § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind besondere Umstände, Abweichungen, etc. gesondert anzugeben und zu erläutern. Dies umfasst folgende Bereiche:

Nr. 1: Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt:

Keine.

Nr. 2: Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden:

Straßenbäume und Waldflächen sind nicht einzeln bewertet. Es wurden Festwerte gebildet, für die Waldflächen ist Grundlage die Einteilung im forstwirtschaftlichen Gutachten „Forstbetriebswerk für den Forstbetrieb der Stadt Ahrensburg für den Wirtschaftszeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2017“.

Nr. 3: Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt:

Keine.

Nr. 4: Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen:

Keine.

Nr. 5: noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen:

Die Erhebung von Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen steht zum 01.01.2009 noch für die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommenen neu gebauten Straßen bzw. Teilbereiche von Straßen der

- Stormarnstraße, Netzabschnitte 1064 bis 1067,
- Straße Fannyhöh, Netzabschnitt 1213, und
- Hamburger Straße - in der Eröffnungsbilanz ist nur der Wert der Seitenflächen der Netzabschnitte 1459 bis 1562 bilanziert; es handelt sich im neu ausgebauten Teil um eine Bundesstraße -

noch aus. Die Baumaßnahmen wurden in 2009 abgerechnet. Für die Stormarnstraße gilt dies nur zum Teil, eine Teilabrechnung für den Neuausbau der Stormarnstraße zwischen Klaus-Groth-Straße und Straße An der Reitbahn steht noch aus.

Nr. 6: Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente:

Bei 3 Verbindlichkeiten am Kreditmarkt bestehen Vereinbarungen über Zinsderivate/Forward-Swaps. Sie sind in der Anlage zum Verbindlichkeitspiegel entsprechend gekennzeichnet. Die Vereinbarungen wurden zur Absicherung von Zinsrisiken getroffen. Aufgrund der Strukturierung von Kreditverbindlichkeit (Grundgeschäft) und Zinssicherungsgeschäft (Gestaltungsgeschäft) ergeben sich keine Risiken für die Stadt Ahrensburg; die Geschäfte bilden eine Bewertungseinheit. Eine Rückstellung ist nicht zu bilden.

Ahrensburg, den 22.03.2012



Michael Sarach
Bürgermeister

Zu § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik – dem Anhang beizufügende Angaben

Zum Anlagenspiegel

Der Anlagenspiegel zum Stand 31.12.2008 ist als **Anlage** beigefügt.

Zum Forderungsspiegel

Der Forderungsspiegel zum Stand 31.12.2008 ist als **Anlage** beigefügt.

Zum Verbindlichkeitspiegel

Der Verbindlichkeitspiegel zum Stand 31.12.2008 ist als **Anlage** beigefügt.

Zur Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Im Jahresabschluss 2008 wurde auf die Bildung von Haushaltsresten verzichtet, so dass zum Stand 01.01.2009 nach § 23 Abs. 1 bzw. 2 GemHVO-Doppik keine Übertragungen von Aufwendungen oder Auszahlungen vorliegen.

Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital in TEUR	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahres- ergebnis
		in TEUR	in %	2007 in TEUR	2008 in TEUR	2009 in TEUR	2009 in TEUR
		3	4	5	6	7	7
I. Sondervermögen							
1.) Stadtbetriebe *	3.000	3.000	100	68	131	126	126
II. Zweckverbände							
1.) Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn	0	0	0	0	0	0	0
III. Gesellschaften							
1.) Freizeit- und Hallenbad Badlantic *	51	26,1	51	-1.404	-1.619	-1.663	-1.663
2.) Gasversorgung Ahrens- burg GmbH	5.668	5.668	100	260	283	283	283
3.) Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft	51	2,6	5	0	0	0	0

nachrichtlich: Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Ammersbek-Hunnau

Anmerkung: Es gibt keine Kommunalunternehmen nach § 106a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ und andere Anstalten.

* doppelte Betrachtung; die Beträge entsprechen dem Betriebsführungsentgelt gem. Jahresabschluss. Daher sind die Beträge in "Gewinnabführung/ Verlustabdeckung" für 2009 und "Jahresergebnis" 2009 identisch.